

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Magenta TV erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Magenta TV sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von Magenta TV sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält Magenta TV sich einen Monat gebunden.
- 2.2 Aufträge werden nach schriftlicher Bestätigung bindend. Der Auftrag gilt auch als bindend, wenn der Auftraggeber ihn mündlich erteilt hat und sich das zu bearbeitende Material in den Geschäftsräumen von Magenta TV befindet. Bei mündlich erteiltem Auftrag wird die Kenntnis der gültigen Preisliste vorausgesetzt. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Magenta TV vor, Aufträge wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. Lehnt Magenta TV nicht binnen einem Monat nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- 2.3 Die Angestellten von Magenta TV sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise und Preisänderungen

- 3.1 Es sind die Preise der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste maßgebend, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab unserem Studio und ohne Verpackung.
- 3.3 Für an Magenta TV in Auftrag gegebene Leistungen, die sie dauernd oder vorübergehend nicht erfüllen kann, behält sich Magenta TV das Recht vor, diese für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers an ausgewählte Fachbetriebe weiterzugeben.

4. Zahlung

- 4.1 Es ist grundsätzlich Barzahlung bei Abholung ohne Abzug netto vereinbart. Erfolgt die Auslieferung gegen Rechnung, ist der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug netto fällig und zahlbar. Magenta TV ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Für die Rechtzeitigkeit des Protests haftet Magenta TV nicht.
- 4.2 Magenta TV ist berechtigt, je Mahnschreiben EUR 10,- zu berechnen. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist Magenta TV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch in Höhe von 8% geltend zu machen.
- 4.3 Werden Magenta TV Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst, die Zahlung eingestellt wird oder bei fälligen Zahlungen Verzug eintritt, so ist Magenta TV berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen, Zahlungsziele und Stundungen gewährt wurden. Magenta TV ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

5. Liefer- und Leistungszeiten, Teillieferungen

- 5.1 Die Fristen und Termine für unsere Lieferungen und Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss, gelten jedoch nur annähernd. Feste Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
- 5.2 Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so gilt eine angemessene Verlängerung der Fristen oder Termine als vereinbart.
- 5.3 Hat Magenta TV verbindlich vereinbarte Fristen oder Termine für ihre Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls er Magenta TV schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Weitere Ansprüche hat der Auftraggeber nicht.
- 5.4 Magenta TV ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Versand und Gefahrtragung

- 6.1 Magenta TV besorgt den Versand der Ware nach bestem Ermessen. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Versandart. Eine Transportversicherung schließt Magenta TV nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Auftraggebers ab. Die Kosten für die Verpackung und Versendung trägt der Auftraggeber. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von Magenta TV; die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 6.2 Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Magenta TV unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig zustehenden Ansprüchen vor.
- 7.2 Der Auftraggeber ist zu Verpfändungen und anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, die unsere Rechte an derselben beeinträchtigen oder gefährden, nicht berechtigt.
- 7.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von Magenta TV hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

8. Film- und Bandmaterial

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das an Magenta TV zur Bearbeitung übergebene Film- oder Bandmaterial gegen Beschädigung und Verlust ausreichend zu versichern. Er soll – soweit möglich und zumutbar – Magenta TV keine Originale zur Bearbeitung überlassen.
- 8.2 Wird das übergebene Film- oder Bandmaterial durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonstige Umstände beschädigt, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit von Magenta TV beruhen, oder kommt derartiges Material aufgrund solcher Umstände ganz oder teilweise abhanden, so ist Magenta TV nur zum Ersatz von Rohmaterial in entsprechender Menge verpflichtet.

9. Weitere Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung überlassenen Materials, und zwar auch nach der Bearbeitung durch Magenta TV. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass dem Auftrag gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Anordnungen nicht entgegenstehen. Er ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung oder Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und sonstigen Rechte bei Auftragserteilung zu besitzen. Er stellt Magenta TV von allen aus einer Verletzung dieser Rechte gegenüber Magenta TV hergeleiteten Ansprüchen Dritter frei; dies gilt auch für die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und für alle etwaigen Ansprüche, die durch die mechanische Vervielfältigung und das Erfordernis der Meldung der mechanischen Vervielfältigung möglicherweise gestellt werden, gleichgültig von wem oder gegen wen. Der Auftraggeber garantiert ferner, im Besitz von Importlizenzen und der Zulassung etwa bestehender Zensurbestimmungen zu sein und stellt Magenta TV auch insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Bearbeitungs- oder Materialmängel schadhaf, liefert Magenta TV nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- 10.2 Mängelrügen und sonstige Beanstandungen der Leistungen von Magenta TV müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach der Übergabe – bzw. bei versteckten Mängeln: binnen drei Tagen nach Feststellung – schriftlich erfolgen. Gleichzeitig müssen die beanstandeten Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des behaupteten Mangels befinden, an Magenta TV zurückgeschickt werden. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale (z.B. Farbgebung) können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein. Auf Verlangen von Magenta TV ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandeten Gegenstände einem von Magenta TV beauftragten Dritten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber Magenta TV aus.
- 10.3 Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 10.4 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Magenta TV als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 10.5 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 10.6 Gewährleistungsansprüche gegen Magenta TV stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- 10.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, falls er Vorschriften oder Empfehlungen von Magenta TV nicht beachtet hat. Gleiches gilt, wenn die Mängel unserer Lieferungen oder Leistungen auf die Beschaffenheit des uns vom Auftraggeber zugänglich gemachten Film- oder Bandmaterials oder auf die uns vom Auftraggeber erteilten Weisungen, Empfehlungen oder sonst wie übermittelten Angaben zurückzuführen sind. Sind Bearbeitungen von Film-, Video- und / oder Tonbearbeitungen durch Mitarbeiter von Magenta TV ohne Beisein des Regisseurs oder eines anderen verantwortlichen Produktionsmitgliedes des Auftraggebers zu erledigen, so übernimmt Magenta TV nur die Verpflichtung, die Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.
- 10.8 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet Magenta TV nur bis Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist Magenta TV von der Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.
- 10.9 Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Auftraggeber, seinen Vertretern oder Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistungen länger als eine Stunde hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch von Magenta TV bis zur Behebung der Störung. Die Haftung für Folgekosten jeglicher Art ist für den Fall von Betriebsstörungen oder sonstigen betrieblich bedingten Unterbrechungen ausgeschlossen.
- 10.10 Die Haftung von Magenta TV besteht nur, soweit der Auftraggeber trotz einer ihm obliegenden Verpflichtung zum Eingehen einer Versicherung von dem Versicherer keinen Ersatz zu erlangen vermag.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Wiesbaden.
- 11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Magenta TV und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Teilnichtigkeit, Sonstiges

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Magenta TV und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich verwirklicht.